



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Nur per E-Mail: info@bruckbauer-hennen.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	■	0228 5504-■	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	28.11.2023
VII-1534-23-BBP	■			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.11.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Betreff: 51981: BP „Solarpark Petkus" in Baruth-Petkus

Von: <noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE>

Datum: 31.01.2024, 12:17

An: <info@bruckbauer-hennen.de>

Kopie (CC): [REDACTED]@stadt-baruth-mark.de>

BNetzA Vorgangsnummer: 51981

Ihr Zeichen: BP „Solarpark Petkus"

Ihre Nachricht vom: 08.11.2023

Prüfgebiet Ort: Baruth-Petkus, LK Teltow-Fläming

Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):

NW: 13° E 19' 41,44'' 51° N 59' 26,09''

SO: 13° E 20' 51,84'' 51° N 58' 48,66''

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet;
Marktstammdatenregister (MaStR)

=====

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

=====

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.

www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.

226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Team Bauleitplanung

226

Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: 030 22480-509

E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de

www.bundesnetzagentur.de

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstrasse 45
14913 Jüterbog

Nur per mail: info@bruckbauer-hennen.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: GL 5.13-46151-002-0771/2023
Tel.: 0331-866-[REDACTED]
Fax: 0331-866-[REDACTED]
[REDACTED]@gl.berlin-brandenburg.de
Internet: gl.berlin-brandenburg.de/

Potsdam, 08. Dezember 2023

Planung/Vorhaben: **Bebauungsplan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“
(Entwurf, Stand: August 2023)**
Gemeinde / Ortsteil: Baruth/Mark / Petkus
Kreis: Teltow-Fläming
Region: Havelland-Fläming

Ihre Anfrage vom 08.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung geben wir folgende Stellungnahme ab:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| ☒ | Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages |
| ☒ | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB |
| ☐ | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| ☐ | Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen |
| ☐ | Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung |
| ☒ | Anpassung an Ziele der Raumordnung ist unter u.g. Voraussetzungen möglich |

Erläuterungen:

Mit der Planung (59 ha) soll ein Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Petkus gesichert werden.

Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Darstellungen. Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (RegPI HF 3.0) liegt als raumkonkreter Entwurf vor. Das öffentliche Beteiligungsverfahren zu diesem Entwurf hat stattgefunden. Die im Entwurf enthaltenen Zielfestlegungen sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung anzusehen, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse

Dienststelle

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6 14467 Potsdam
GL 4 03046 Cottbus
GL 5 15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
Gulbener Straße 24
Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701
0355-494924-51
0335-60676-9932

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-60076-9940

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

dernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Plan-
karte des Regionalplan-Entwurfes enthält für den Geltungsbereich des BP keine Darstellungen. Mit Inkrafttre-
ten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen am 1. Februar
2023 konnte das mit dem Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 verfolgte Konzept zur räumlichen
Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, mit dem die Rechtswir-
kungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches herbeigeführt werden sollten, nicht mehr weiterver-
folgt werden.

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027

Mit Beginn des Beteiligungsverfahrens am 10. August 2023 liegen für die Region Havelland-Fläming in Aufstel-
lung befindliche Ziele der Raumordnung zur Windenergienutzung vor, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige
Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Das Plangebiet überschneidet sich auf einer Teilfläche von ca. 7 ha mit dem Vorranggebiet Windenergie 31
„Petkus/Wahlsdorf“ (Z). Die Planung der Freiflächen – Photovoltaikanlage steht daher nicht im Einklang mit
diesem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung.

Mit Rechtswirksamkeit des Regionalplans ist die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der
Raumordnung anzupassen, wenn die gemeindliche und die raumordnerische Ausweisung nicht übereinstim-
men.

Der Umgriff des Plangebietes dahingehend anzupassen, dass eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet
Windenergie 31 „Petkus/Wahlsdorf“ ausgeschlossen ist.

Wir verweisen diesbezüglich auch auf den Umstand, dass gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz¹
(WindBG) und dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz² (BbgFzG) im Land Brandenburg Windenergiege-
biete mit einem definierten Flächenbeitrag festzulegen sind. Werden in einer Region bis zum 31.12.2027 min-
destens 1,8 % bzw. bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2% der Regionsfläche als Windenergiegebiete in den
Regionalplänen festgelegt, endet außerhalb dieser Gebiete die derzeit geltende Privilegierung der Windener-
gienutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Windenergieanlagen
dann grundsätzlich³ nur noch in den Windenergiegebieten errichtet werden, d. h., in den Vorranggebieten der
Regionalplanung oder auf Flächen entsprechender Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne. Eine Redu-
zierung dieser Kulisse aufgrund entgegenstehender kommunaler Planungen würde den Zielsetzungen des
WindBG und BbgFzG entgegenstehen.

Im weiteren Verfahren zur Planung ist daher eine enge Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemein-
schaft Havelland-Fläming erforderlich.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Ha-
velland-Fläming vom 26. November 2020 (ABl. Nr. 51, S. 1321)
- Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021, öffentlich ausgelegt vom 10.03. bis
10.05.2022, im Internet aufrufbar unter <https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/>

¹ Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom
26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

² Brandenburgisches Flächenzielgesetz (BbgFzG), GVBl. I, Nr. 3, 2023

³ Sonstige Vorhaben können im Einzelfall gem. § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

- Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15.06.2023, öffentliche Auslegung vom 10.08. bis 10.10.2023, im Internet aufrufbar unter <https://havel-land-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/>

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

vorab per email an: info@bruckbauer-hennen.de



Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: 4121-50180/02558LF/2023
Telefon: 03342 4266 [REDACTED]
Fax: 03342 4266 [REDACTED]
Internet: <https://lubb.berlin-brandenburg.de>
E-Mail: [REDACTED]@lbv.brandenburg.de

Schönefeld, 29.11.2023

Vorentwurf zum Bebauungsplan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark (Stand: August 2023)

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange;
Ihr Schreiben vom 08.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark (Stand: August 2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen.
4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark (Stand: August 2023).

Begründung:

Das Planungsvorhaben liegt südwestlich von Baruth/Mark im Landkreis Teltow-Fläming des Bundeslandes Brandenburg.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5
Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601
E-Rechnung: <https://rechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Im näheren Umkreis bis 13 km befinden sich keine Landeplätze. Damit befindet sich das Planungsvorhaben insgesamt außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.

Die geplanten Festsetzungen sonstiger Sondergebiete mit der Zweckbestimmung PV-Freiflächenanlage und maximaler Höhe der baulichen Anlagen von 4,0 m über Grund sind nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen der PV-Module wird vorausgesetzt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark (Stand: August 2023).

Hinweise:

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.
3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der Landeplätze im Land Brandenburg finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.

Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Stadtverwaltung
Bürgerbüro
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle
Bearbeiterin: [REDACTED]
Telefon: 03 37 02 / 211 [REDACTED]
Durchwahl: 03 37 02 / 211 [REDACTED]
Telefax: 03 37 02 / 211 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 04. Dezember 2023

Ihr Zeichen
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2023:230

Vorentwurf Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Pektus“ der Stadt Baruth/Mark
Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

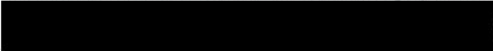
Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die/der Veranlasser/in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die/den Vorhaberträger/in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen

Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

@bldam.brandenburg.de

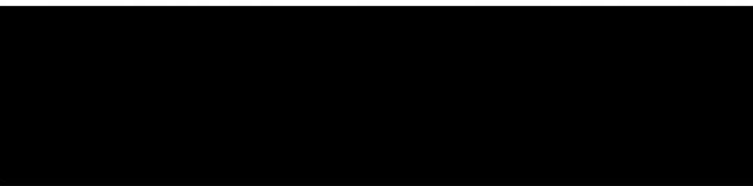
Hinweise:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Kopie an - Lkr. Teltow-Fläming / Untere Denkmalschutzbehörde

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Außenstelle Cottbus

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.: [REDACTED]-34217/2023/788
Telefon: 03342 / 4266 [REDACTED]
Fax: 03342 / 4266 [REDACTED]
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de

Cottbus, 14.11.2023

Bebauungsplan „Solarpark Petkus“ der Stadt Baruth/Mark OT Petkus Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom 8. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Gegen die beabsichtigte Aufstellung eines Bebauungsplans, mit dem die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch den B-Plan nicht berührt.

Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Plangebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.

Die Prüfung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■■■■■■



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: 74.21.47-20-563
Telefon: 0355 / 48 640 - [REDACTED]
Telefax: 0355 / 48 640 - [REDACTED]
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 28. November 2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 8. November 2023 - Bruckbauer

Anhörungsfrist: 8. Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

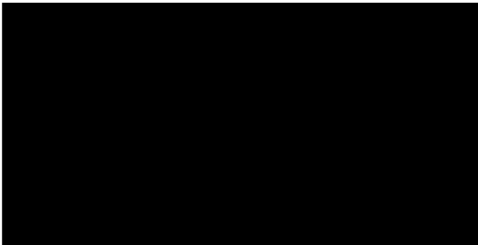
IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).





LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21 | 15926 Luckau

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstr. 45
14913 Jüterbog

**Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung**

Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: 101-B2_LU-
2201/11763+3#17884/2023
Verf.-Nr.: 4-72-23-03
Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel die
oben stehende Verfahrensnummer mit an.
Hausruf: +49 3544 40-[REDACTED]
Fax: +49 3544 4031-97
Internet: www.LELF.brandenburg.de
[REDACTED]@LELF.Brandenburg.de

Luckau, 04.12.2023

**Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -Vor-
entwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solar-
park Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08. November 2023 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu
welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht.

Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur trägt das Landesamt für Länd-
liche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine
besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingun-
gen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zu-
ständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genom-
men.

Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64
Landwirtschaftsanpassungsgesetz noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren
nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine Anträge auf Boden-
ordnung vor.

In Pkt. 3 der Planungsbegründung ist in Pkt. 3.1. im 2. Absatz das Amt Dahme genannt.
Dies ist sachlich falsch. Die vorgelegte Planung wird zwar von einem im Stadtgebiet
Dahme/Mark ansässigen Unternehmen initiiert, die überplante Fläche befindet sich je-
doch im Stadtgebiet von Baruth/Mark, hier: Ortsteil Petkus.

Die Erschließung von Restflächen muss weiterhin sichergestellt werden. Aus der Plan-
karte geht nicht hervor, ob die Zufahrten zu den anliegenden Wald- bzw. landwirtschaft-
lichen Flurstücken zur Bewirtschaftung durch die Eigentümer bzw. Pächter sowie dem
Mobilfunkmast frei zugänglich bleiben, insbesondere ist für den nördlichen Teil der

Dienstsitz Referatsleiter/-in:

17291 Prenzlau, Grabowstraße 33

Planvorlage dazu keine Aussage getroffen (Pkt 6.4 der Planbegründung). Eine eindeutige Aussage zur gesicherten Erschließung lässt sich nicht ableiten und ist nachzureichen.

Ich weise weiter darauf hin, dass dem ständig steigenden Entzug landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken ist. Flächen, mit einer Bodenzahl von über 30 sind durch andersartige Nutzungen als die für die Landwirtschaft nicht zu überplanen. Zudem sollten insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst nicht auch noch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde am 04.12.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Bruckbauer & Hennen GmbH
Planung - Beratung - Sanierung
Schillerstrasse 45
14913 Jüterbog

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/30+20#424002/2023
Hausruf: +49 355 4991-[REDACTED]
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
[REDACTED]@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 28.11.2023

**Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Orts-
teil Petkus der Stadt Baruth/Mark**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 08.11.2023
- Begründung mit Umweltbericht, 08/2023
- Artenschutzfachbeitrag, 24.09.2020
- Planzeichnung, 08/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.

Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde am 28.11.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark
Ansprechpartner*In:	██████████, Tel.: 0355 ██████████ TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan „Solarpark Petkus“ der Stadt Baruth. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Im Geltungsbereich werden sechs Sondergebiet (SO) „Photovoltaik“ gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO), Landwirtschaftsflächen und Grünflächen festgesetzt. Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes sollen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen errichtet werden. Die geplante Anlage befindet sich westlich der Ortslage Petkus. Die Entfernung beträgt rund 400m. Die B 115 teilt das Plangebiet in einen nördlichen (SO 4-6) und einen südlichen Teilbereich (SO 1-3).

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

2. Stellungnahme

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht- und Geräuschimmissionen, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht- und Lärmemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten.

Immissionen (Blendung)

Gem. S. 7 können „aufgrund der Entfernung des geplanten Solarparks zur Wohnbebauung (400 m im nördlichen Bereich und 440 m im südlichen Bereich) Blendwirkungen für die Anwohner ausgeschlossen werden.“ Der Bewertung wird gefolgt.

Hinweis: Die Blendwirkungen auf Straßen- oder Schienenverkehr werden nicht vom LfU beurteilt.

Immissionen (Geräusche)

In [2] werden als Immissionen der Anlage einzig Blendwirkungen benannt. Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden allein durch technische Anlagen wie z.B. durch Trafostationen, Lüftungsanlagen und Wechselrichter hervorgerufen. Die Emissionen werden nicht thematisiert bzw. bewertet. Die Zentralwechselrichter werden i.d.R. mit einem Schallleistungspegel (L_{WA}) von > 100 dB(A) und einer Tonhaltigkeit berücksichtigt. Für ein Plangebiet mit rund 60ha und einer Untergliederung in sechs Teilflächen ist mit der Installation von Zentralwechselrichter im zweistelligen Bereich zu rechnen.

Die Ortslage Petkus ist durch Immissionen stark vorbelastet. In Anlehnung an [1] wird für den vorliegenden Antragsgegenstand ebenfalls der Immissionsort Petkuser Hauptstraße 37 (im folgenden IO genannt) berücksichtigt. Der Immissionsort wird in [1] dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) zugeordnet. In [1] wird gem. TA Lärm eine Gemengelage angenommen und ein Zwischenwert gebildet.

Als Gesamtbelastung wird in [1] an der Westfassade des IO ein Beurteilungspegel von 43 dB(A) im Nachtzeitraum ermittelt. Die Westfassade ist zur geplanten Photovoltaikanlage orientiert. In [1] wurden als Vorbelastung eine Biogasanlage, Rinderanlage und mehrere Windenergieanlagen (WEA) berücksichtigt. Für die Realisierung des B-Planes sind in Richtung Westen jedoch weitere gewerbliche Immissionen des Umspannwerkes und der Petkuser Lagerhaus GmbH- Getreidelager zu berücksichtigen, die als Vorbelastung relevant sind.

Die Immissionsrichtwerte sind am IO bereits ausgeschöpft und überschritten. Die Errichtung und der Betrieb einer PV-Anlage ist daher im Zusammenhang mit den Belangen des Immissionsschutzes nicht unbedenklich und stellt möglicherweise eine relevante Zusatzbelastung dar. Es ist der gutachterliche Nachweis zu führen, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen am maßgeblichen Immissionsort entstehen.

Für die Erstellung der Gutachten liegen folgende Optionen vor:

- 1.) Erstellung einer detaillierten Prognose i.S.d. TA Lärm unter Berücksichtigung umfangreicher Vorbelastungen (u.a. Umspannwerke, Getreidelager, WEA).
- 2.) Erstellung eines gutachterlichen Nachweises der Irrelevanz der geplanten Anlage. In Anlehnung an [3], S.13f. i.V.m. 3.2.1 TA Lärm wird eine Irrelevanz und Unterschreitung von 6 dB(A) des IRW am IO auf Grund unzuverlässiger Ausgangswerte (die in [1] erarbeiteten Vorbelastungen berücksichtigen nicht alle für den Antragsgegenstand relevanten Vorbelastung) als nicht ausreichend bewertet. Der Bau und die Erweiterung des Umspannwerkes und das Getreidelager stellen nach Auffassung des LfU eine erhebliche Vorbelastung dar, deren Emissionen allerdings unbekannt sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der IO im Einwirkungsbereich der

vorgenannten Anlagen (Umspannwerk, Getreidelager) gem. 2.2 TA Lärm liegt. Nach [3] kann „eine erhebliche Erhöhung der Gesamtbelastung [...] nur dann verlässlich ausgeschlossen werden, wenn der vom Solarpark verursachte Beurteilungspegel [...] rechnerisch keinen akustischen Beitrag mehr an den maßgeblichen Immissionsorten liefert. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn der Beurteilungspegel den zulässigen Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um weniger als 15 dB(A) unterschreitet.“ Im Zusammenhang des Nachweises einer Irrelevanz entfällt die umfangreiche Ermittlung der Vorbelastung.

Es wird darauf hingewiesen, dass, auch wenn während des Nachtzeitraums nur ein Bruchteil der Zentralwechselrichter zur Blindleistungskompensation in Volllast betrieben wird, es in den Sommermonaten bereits während der Nachtzeit (Sonnenaufgang weit vor 06.00 Uhr) zu Einspeisungen in Netz kommt und die Zentralwechselrichter in (Voll)Betrieb sind.

3. Fazit

Aufgrund der Lage, der Vorbelastung und der vorhandenen Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung können Immissionskonflikte bislang nicht sicher ausgeschlossen werden. Es gilt das Verschlechterungsverbot als relevanter Planungsgrundsatz. Es ist ein Schallgutachten zu erstellen, dass zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse am Immissionsort, entweder eine detaillierte Prognose durchführt oder eine Irrelevanz von ≥ 15 dB(A) unter dem zulässigen IRW am IO nachweist.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Quellen

- [1] Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163/5.7 am Standort Buckow im Landkreis Teltow-Fläming der wpd onshore GmbH & Co. KG, GICON – Grosmann Ingenieur Consult GmbH, Stand: 25.08.2021
- [2] Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Petkus“, Bruckbauer & Hennen, Stand: August 2023
- [3] OVG Berlin-Brandenburg, OVG 3a A 31/23, 11.05.2023

Dieses Dokument wurde am 24.11.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Dezernat Planung Süd
Dienststätte Wünsdorf
Am Baruther Tor 12
15806 Zossen

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: 422.02
Hausruf: 03342 / 249- [REDACTED]
Fax: 03342 / 249- [REDACTED]
Internet: www.ls.brandenburg.de
[REDACTED]@LS.Brandenburg.de

A10 AS Rangsdorf, B96 Wünsdorf
Verwaltungszentrum C
Bhf. Wünsdorf-Waldstadt: RE 5 und RE 7

Zossen, 05.12.2023

**Stellungnahme – Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-
Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt
Baruth/Mark (TF-069/23/PD-TöB; B 115, Abs. 520, km ca. 0,3-1,6)**

Sehr geehrte [REDACTED],

nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o. g. Vorhaben nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf wie folgt Stellung:

Ziel der Planung ist, Flächen für die Gewinnung von Sonnenenergie baurechtlich festzusetzen. Die Flächen werden über vorhandene Zuwegungen an der B 115 (südlich: vorhandener Erschließungsweg für Windkraftanlagen B 115, Abs. 520, km ca. 1,0, nördlich: über vorhandenes Wegenetz) erschlossen.

Der zu beachtenden Anbauverbotszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird durch die Baugrenze Rechnung getragen.

Der LS stimmt der Planung unter Einhaltung folgender Auflagen und Hinweise grundsätzlich zu:

1. Für die Errichtung der Anlage ist ein Antrag auf Baustellenzufahrt für die entsprechenden Zufahrten an der B 115 zu stellen. Diese gilt im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 8a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als gebührenpflichtige Sondernutzung. Hierzu ist durch den Bauherrn ein separater Antrag auf Sondernutzung an den LS, Dienststätte Wünsdorf, SG Straßenverwaltung, [REDACTED] (Telefon: +49 3342 [REDACTED]; E-Mail: [REDACTED]@LS.Brandenburg.de) rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen. Dem Antrag ist die genaue Stationierung der benötigten Zufahrten beizufügen. Abschließende Auflagen werden im Rahmen der Sondernutzung erteilt.
2. Die Solaranlage ist eine bauliche Anlage, welche über die „Erdgleiche“ herausragt und mit dem Erdboden verbunden ist. Straßenrechtlich wird sie



daher als hochbauliche Anlage im Sinne des § 9 FStrG bewertet, welche aufgrund ihres Erscheinungsbildes und ihrer Nutzung geeignet ist, die Sicht zu behindern oder die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu lenken. Die geplante Anlage soll in einem Abstand von ca 25 Metern zur B 115 errichtet werden. Es ist seitens des Vorhabenträgers sicherzustellen, dass eine Blend- und Flimmerwirkung auf die Straße bzw. für alle Verkehrsteilnehmer jeder Zeit ausgeschlossen wird.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

[Redacted signature]



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
– untere Forstbehörde –

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Baruth
Ernst-Thälmann-Platz 3a | 15837 Baruth/Mark

Oberförsterei Baruth
Ernst-Thälmann-Platz 3a
15837 Baruth/Mark

1.) Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

vorab per e-mail an: info@bruckbauer-hennen.de

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: LFB_SELU_Obf-Ba-
3600/390+33/2023
Telefon: (033746) [REDACTED]
Fax: (033704) [REDACTED]
[REDACTED]@LFB.Brandenburg.de
LFB-OBf-Baruth@LFB.Brandenburg.de
www.wald-online.de

Baruth, 04. Dezember 2023

**Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage
„Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark nach § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus den übersandten Planungsunterlagen ersichtlich, betrifft das Bauprojekt keine Flächen, die gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Brandenburg (LWaldG) der Waldeigenschaft unterliegen

Sollten jedoch Waldflächen für Baumaßnahmen (z.B. Baustelleneinrichtungen, Bohrgruben, Lagerflächen etc.) dauerhaft oder zeitweilig beansprucht werden, so ist dazu gem. § 8 LWaldG bei der unteren Forstbehörde (uFB) die Genehmigung einzuholen.

Die mit der Umwandlung verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes sind gem. LWaldG auszugleichen.

Genehmigungen und Gestattungen Dritter bleiben hiervon unberührt und sind gesondert einzuholen.

Ergänzend sei angemerkt, dass zwischen den zu errichtenden Anlagen und dem an mehreren Randbereichen des Planungsgebietes angrenzende Waldbestand ein ausreichend großer Sicherheitsabstand eingehalten werden sollte. Empfohlen wird ein Abstand von wenigstens 30 Metern (entspricht einer mindestens doppelten Baumlänge).

Dienstgebäude

Ernst-Thälmann-Platz 3a

Telefon

15837 Baruth/Mark

Fax

(033704) 706900

(033704) 67229

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

2.) Rev. 02 K.n.A.

3.) z.V.

4.) Postausgang e-mail und Original am 05.12.2023

- RÜCKANTWORT -

BLB | Müllroser Chaussee 48 | 15236 Frankfurt (Oder)

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

- Formblatt -

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und
vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen [X]

A. Allgemeine Angaben:

Stadt / Gemeinde / Amt **Baruth/Mark**

☐ Flächennutzungsplan:

☒ Bebauungsplan: **Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage
„Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark**

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan:

☐ sonstiges : _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 08.12.2023

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen
Facilitymanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 60676-
Telefax: 0335 60676-
Bearbeiter:
@blb.brandenburg.de
Gesch-Z.: FM LM 2012/PETK-TÖB

☒ Keine Einwände

- ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

.....

2. Rechtsgrundlage:

.....

3. Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

.....

- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

.....

- ☐ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

.....

Frankfurt (Oder),

13.11.2023

Datum,

Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen (BLB)
Geschäftsbereich Facilitymanagement
Liegenschaftsmanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Betreff: AW: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Von: [REDACTED]@geobasis-bb.de>

Datum: 13.11.2023, 15:11

An: "info@bruckbauer-hennen.de" <info@bruckbauer-hennen.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Prüfung der durch die LGB zu vertretenden Belange habe ich die Festpunkte zusammengestellt, die vom Vorhaben betroffen sein können.

Gemäß § 7 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz) vom 27.05.2009 wird der Raumbezug durch ein einheitliches, geodätisches Bezugssystem festgelegt, in dem jede Position nach Lage, Höhe und Schwere bestimmt werden kann. Der Raumbezug ist durch Festpunkte nutzbar zu machen und insbesondere durch satellitengestützte Positionierungsdienste ständig zu gewähren.

Die LGB erfasst und führt die Geobasisdaten des Raumbezugs. Sie unterhält das bundeseinheitliche Festpunktfeld, bestehend aus den Geodätischen Grundnetz-punkten, den Höhenfestpunkten 1. Ordnung im Bezugssystem DHHN2016, den Schwerefestpunkten 1. Ordnung im DHSN2016 sowie den Referenzstationspunkten im Bezugssystem ETRS89.

Im Feld der Trigonometrischen Punkte (TP) sowie im Höhenfestpunktfeld 2. bis 4. Ordnung führt die LGB keine Erneuerungs- und Erhaltungsmaßnahmen mehr durch. Der Nachweis der Festpunkte wird bezüglich der zerstörten TP und Höhenfestpunkte 2. bis 4. Ordnung fortgeführt.

Die aufgeführten Festpunkte wurden entsprechend der Festpunktbeschreibung vermarktet und häufig durch Schutzsäulen mit dem Hinweisschild "Geodätischer Festpunkt" gesichert. Sie dürfen (nur) unter der Voraussetzung entfernt werden, dass sie der geplanten Maßnahme entgegenstehen bzw. die Maßnahme behindern.

Bitte informieren Sie mich, wenn Festpunkte im Zuge des Vorhabens zerstört worden sind bzw. aus anderen Gründen örtlich nicht mehr vorhanden sind.

Auflistung der gefährdeten Festpunkte

Lagefestpunkte

0032001208

0032001209

0032010500

Anlagen:

1x Festpunktübersicht

3x Festpunktbeschreibung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Hinweis:

E-Mail-Nachrichten mit Dateianhängen mit der Dateiendung *.doc, *.xls und *.ppt werden nicht zugestellt, es erfolgt nur ein Hinweis mit dem Namen der geblockten Dateianhänge mit oben genanntem Dateiformat. Bitte nutzen Sie alternative Dateiformate. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Service Desk des ZIT-BB, Tel: 0331/39 9999.

Bitte beachten Sie die geänderte Postanschrift.

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Dezernat 21.1: Geodätischer Raumbezug

[REDACTED]

Heinrich-Mann-Allee 104 B, 14473 Potsdam

Mail [REDACTED]@geobasis-bb.de

Tel: (0331) 88 44 – [REDACTED]

Internet: <https://geobasis-bb.de>

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat IV

Straßenverkehrsamt / Verkehrssicherheit,
Verkehrslenkung

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 07.12.2023

Auskunft: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: 03371 608- [REDACTED]

Aktenz.: 36.4-C230335

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
D IV / Amt für Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung
[REDACTED]

Landkreis Teltow-Fläming

08. Dez. 2023

Amt Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung

Bebauungsplan (BP) für die Freifläche-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im OT Petkus der Stadt Baruth

Sehr geehrte [REDACTED]

nach Durchsicht der Unterlagen bestehen zum Bebauungsplan aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Sollten dennoch Beeinträchtigungen im öffentlichen Verkehrsraum zu erwarten sein, zum Beispiel durch Bauarbeiten an öffentlichen Straßen o.ä., ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ein Antrag beim SG Verkehrssicherheit und Verkehrslenkung auf eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Mon 1. 12. 23

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III

Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde
SG Untere Denkmalschutzbehörde

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 18.12.2023

Auskunft: [REDACTED]

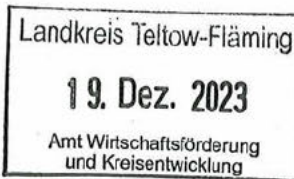
Zimmer: [REDACTED]

Telefon: 03371 [REDACTED]

Aktenz.: 63/34/10904/23/DK

Amt für Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung
[REDACTED]

Petkus BP „Solarpark Petkus“



Sehr geehrte [REDACTED]

zum oben genannten Bauvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Belange der Baudenkmalpflege sind nicht betroffen. Im Bereich des oben genannten Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Aus diesem Grund werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuelle Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, wird dem Vorhabenträger empfohlen, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion in Auftrag zu geben. Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 Metern werden Suchlöcher angelegt, Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände, Schmuck und anderem) untersucht. Fällt die Prospektion positiv aus, sind weitere bauvorbereitende archäologische Untersuchungen notwendig. Fällt die Prospektion negativ aus, kann in den untersuchten Flächen auf archäologische Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Hinweise:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen und ähnliches, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 / 608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/71520) anzuzeigen.

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Absatz 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten.

Bodenfunde sind gemäß § 11 Absatz 3 und 4 und § 12 Absatz 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.

Freundliche Grüße
[REDACTED]

Mark: 11.12.23

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat II

Gesundheitsamt / Hygiene und
Umweltmedizin

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 11. Dezember 2023

Auskunft:

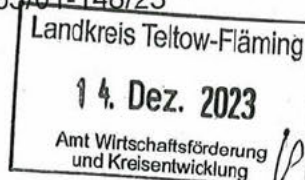
Zimmer:

Telefon:

Aktenz.:

03371 608-

5337 03/01-148/23



Dezernat IV

Amt für Wirtschaftsförderung
u. Kreisentwicklung

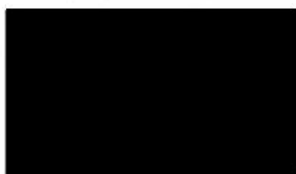
Bebauungsplan (BP) für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Der Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegen folgende am 13. November 2023 eingegangene Unterlagen zu Grunde:

Anschreiben der Bruckbauer & Hennen GmbH an den Landkreis Teltow-Fläming zum Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark – vom 08.11.2023 einschließlich elektronisch einsehbarer Unterlagen (Stand: August 2023).

Stellungnahme

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände oder Hinweise zum Bebauungsplan (BP) für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark.



Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III

Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall

Datum: 28.11.2023

Auskunft: [REDACTED]

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: 03371 608-[REDACTED]

Aktenz.: 1478/23/673/8-01

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
DIV/Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreientwicklung
[REDACTED]

- im Hause -

(Dienstgebäude: Zinnaer Str. 34)



Stellungnahme

Betr.: Bebauungsplan (BP) für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im OT Petkus der Stadt Baruth/Mark

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Antragsteller: Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Es liegen folgende am 13.11.2023 im SG Wasser, Boden, Abfall digital eingegangene Unterlagen zu Grunde:

- Anschreiben vom 08.11.2023
- Artenschutzbeitrag sowie Anlage, Stand: September 2020
- Tierökologisches Gutachten, Stand: Februar 2020
- Planzeichnung Vorentwurf, Stand: August 2023
- Umweltbericht Vorentwurf, Stand: August 2023

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

keine

Sonstige Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Auf dem Grundstück Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 438 befindet sich eine Altablagerung, die im Altlastenkataster des Landkreises Teltow-Fläming unter der ALKAT-Nr.: 0333720048 als „Krähenberg“ erfasst ist. Hierbei handelt es sich um einen augenscheinlich oberflächlich abgedeckten Deponiestandort, der von 1950 bis 1970 mit 720 m³ Abfällen verfüllt wurde.

Auf dem Grundstück Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 436 befindet sich eine Altablagerung, die im Altlastenkataster des Landkreises Teltow-Fläming unter der ALKAT-Nr.: 0333720047 als „Butterberg“ erfasst ist. Hierbei handelt es sich um einen augenscheinlich oberflächlich abgedeckten Deponiestandort, der von 1950 bis 1970 mit 2500 m³ Abfällen verfüllt wurde.



Landkreis Teltow-Fläming
Altlastenkataster

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
**Untere Bauaufsichts- und
Denkmalschutzbehörde**

Datum: 22.11.2023
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: 03371 [REDACTED]
Aktenz.: 63/03/03055/23

Kreisentwicklungsamt
A 80
[REDACTED]



Stellungnahme zum Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark Petkus“

Sehr geehrte [REDACTED]

zum Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark Petkus“ der Stadt Baruth/Mark Ortsteil Petkus in der Gemarkung Petkus Planungsstand August 2023 bestehen seitens der Unteren Bauaufsicht aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hinweise zum Bauplanungsrecht bezüglich der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) 0,60:

In der Begründung unter Pkt. 6.2 ist die Grundstücksfläche als maßgebende Fläche für die Ermittlung der GRZ benannt.

Nicht zum Bauland gehören die Flächen, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 als private oder öffentliche Grünflächen festgesetzt worden sind und von jeglicher Bebauung frei zu halten sind. Gemäß Begründung 6.3 sind im Geltungsbereich öffentliche Grünflächen festgesetzt, die nicht als Bauland qualifiziert sind. Insofern wird empfohlen eine eindeutige Aussage zu den öffentlichen Grünflächen auf Grundstücksflächen in Bezug auf die GRZ Ermittlung zu ergänzen. Im Regelfall sind diese Flächen von der GRZ- Berechnung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Hand: 22.11.23

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III

Ordnungsamt

Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 22.11.2023

Auskunft: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: 03371 608-[REDACTED]

Aktenzeichen: 32.28/235-23

Dezernat IV

Amt f. Wirtschaftsförderung u. Kreientwicklung

SG Kreientwicklung

[REDACTED]

Landkreis Teltow-Fläming

23. Nov. 2023

Amt Wirtschaftsförderung
und Kreientwicklung

Im Hause

Stellungnahme: zum Antrag vom 09.11.2023

Vorhaben: Bebauungsplan (BP) für die Freiflächen-Photovoltaikanlage "Solarpark Petkus" im OT Petkus der Stadt Baruth/Mark

Antragsteller: Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

Produkt: 511010

Sehr geehrte [REDACTED]

nach Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht hinsichtlich des o. g. Vorhabens folgende Nachforderungen (NF), Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise (H):

a. (NB) Nachweis der Löschwasserentnahmestellen bei der Brandschutzdienststelle

Im Abschnitt 6.10 der Begründung zum Bebauungsplan ist beschrieben, dass ein Löschwasservorrat von mindestens 24m³/h über einen Zeitraum von 2h nachzuweisen ist.

Es sind hingegen mindestens 48m³/h über einen Zeitraum von 2h im Umkreis von 300m (Schlauchlänge) zur potentiell abzulöschenden Fläche vorzuhalten.

Der Löschwassernachweis ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Sollten weitere Löschwasserentnahmestellen errichtet werden ist die Lage und Ausführung ebenfalls mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

b. (NF) Abstimmung der Flächen für die Feuerwehr mit der Brandschutzdienststelle

Die Planung der Feuerwehrezufahrt und der Bewegungsflächen ist frühzeitig mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und eine entsprechende Visualisierung zu übermitteln.

Die Feuerwehrezufahrt und die Bewegungsflächen sind gemäß Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat I

Hauptamt / Infrastrukturmanagement

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 15. November 2023

Auskunft: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: 03371 608 [REDACTED]

Aktenz.: 10.ISM-Ma 23/266

Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreisentwicklungsamt

[REDACTED]



Stellungnahme zum Flächennutzungsplan für Freiflächenphotovoltaik „Solarpark Petkus“ der Stadt Baruth/Mark

Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme des SG Infrastrukturmanagement

[REDACTED]

seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbauhörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentliche Belange.

Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen den Flächennutzungsplan.

Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das Hauptamt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und sonstige öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreis Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.

[REDACTED]

Mail: 16.11.23

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat: IV
Landwirtschaftsamt / SG Agrarstruktur
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2, 14943
Luckenwalde

Datum: 16.11.2023
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: 03371 608-[REDACTED]
Aktenz.: 83.1.1/1123/2443

D IV / A 80
SG Kreisentwicklung
[REDACTED]

- im Hause -

Bebauungsplan (BP) für die Freiflächen-Photovoltaikanalage „Solarpark Petkus“ im OT Petkus der Stadt Baruth/Mark

Sehr geehrte [REDACTED]

der Vorentwurf mit Begründung zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes (BP) der Stadt Baruth/Mark in der Fassung vom August 2023 lag dem Landwirtschaftsamt zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vor.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.

Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen in den zwei Planabschnitten erfolgt durch die Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH, welche zugleich Eigentümerin der überwiegenden Flurstücke im Plangebiet ist. Weitere wenige Flurstücke befinden sich im Privateigentum und es besteht überwiegend ein langjähriges Pachtverhältnis. Das Vorhaben steht somit im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Unternehmen und ist Bestandteil des gesamtbetrieblichen Entwicklungskonzeptes.

Mit Errichtung des Solarparks ist die direkte landwirtschaftliche Produktion durch eine kombinierte Nutzung, durch Umwandlung des derzeit bestehenden Ackerlandes in extensives Grünland unter den Solarmodulen, weiterhin im eingeschränkten Umfang möglich. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach vorliegenden Unterlagen in dem Plangebiet umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III

Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 05.12.2023

Auskunft:

Zimmer:

Telefon:

Aktenz.: 42395/23/672

Dezernat IV

A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

A 80.2 SG Kreisentwicklung

Zinnaer Straße 34

Landkreis Teltow-Fläming

27. Dez. 2023

Amt Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan (BP) für die Freiflächen-Photovoltaikanlage "Solarpark Petkus" in der Stadt Baruth/Mark, OT Petkus

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB - Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) nach § 2 Absatz 4 BauGB

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 13.11.2023 in der UNB eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Begründung zum Vorentwurf vom (Stand: August 2023)
- Planzeichnung zum Vorentwurf vom (Stand: August 2023)
- „Tierökologisches Gutachten zur Brutvogel- und Reptilienfauna“ und Artenschutzbeitrag für die Errichtung einer Legehennenanlage, Stand 2020 auf selbiger Fläche

☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

☒ **Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Forderungen und Hinweise in der Abwägung entsprechend beachtet werden.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung:

b) Rechtsgrundlage:

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) **Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:**

Es ist eine aktuelle Biotopkartierung (nach LUGV 2011) durchzuführen und vorzulegen.

b) **Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:**

Neben dem o.g. UB ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erforderlich (Grünordnungsplan [GOP] nach § 11 BNatSchG).

Der Fachplan enthält in der Regel fachspezifisch weitergehende Inhalte als der UB. Der UB, der ebenfalls Aussagen zu „geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“ enthalten muss, konzentriert sich daher eher auf den Aspekt der Umweltprognose als auf Abwägungsgesichtspunkte.

Adressaten des UB sind diejenigen, die von den Umweltauswirkungen betroffen sein könnten. Daher muss der Umweltbericht eine allgemein verständliche Zusammenfassung enthalten, aus der Dritte, also „Nichtfachleute“, entnehmen könnten, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen sein können (entsprechend Nr. 3 c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Der Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf der Ebene des Bebauungsplanes jedoch der GOP (Kommentar zum BNatSchG – Schumacher/Fischer-Hüftle, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Seite 247, Anstrich 9).

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

- a) **Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:**
- b) **Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:**

4. Weitergehende Hinweise

☐ **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:**

☒ **Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:**

1. Artenschutz: Unter der Bedingung, dass die aufgeführten Maßnahmen CEF1 und FCS1-3 in einem städtebaulichen Vertrag gesichert werden, der der UNB vor Satzungsbeschluss vorzulegen ist, werden die artenschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt. Die notwendigen Konkretisierungen wie z. B. die Lage der Reptilienschutzzäune, können auf der Ebene der Baugenehmigung geregelt werden.
2. Flächennutzungsplan (FNP) / Landschaftsplan (LP): Bisher fehlen Aussagen zum LP in der Begründung zum BP-Vorentwurf. Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich des Bauleitplanes (BP) liegt ein Landschaftsplan (LP) aus dem Jahr 2001 vor. Bei der beabsichtigten Aufstellung eines BP sind grundsätzlich die Aussagen des LP zu berücksichtigen. Da parallel eine FNP-Änderung für diesen BP erforderlich ist, ist auch der LP, hier zumindest als räumlicher Teilplan fortzuschreiben. Da der LP bereits aus dem Jahr 2001 und die Teilfortschreibung aus dem Jahr 2014 stammt (s. Anlage), ist ohnehin eine Aktualisierung geboten. Der LP stellt die Plangebietsflächen überwiegend als Landwirtschaftsfläche, teilweise als Fläche für eine Aufforstung, zur Anlage von Baumreihen und Hecken und als Siedlungs- und Verkehrsfläche (Teil-Fs) dar. Das beabsichtigte Vorhaben widerspricht somit den Darstellungen des LP.
3. Bezüglich der Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz der nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Hinblick auf alle Schutzgüter gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB abschließend auf der Ebene des Bauleitplanes bewältigt werden muss. Bei Vorhaben nach den §§ 30 und 33 BauGB ist die Eingriffsregelung nicht mehr anwendbar, weil sie bereits im B-Plan-Entwurf bzw. B-Plan nach den Vorschriften des BauGB bearbeitet wurde und das Vorhaben sich an die daraus erwachsenden

¹ Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014

¹Beispielsweise wurde eine im LP zur Aufforstung vorgesehene Fläche seitens des Landesumweltamtes Brandenburg als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, so dass eine Aufforstung nicht mehr möglich ist.

Vorgaben zu „Vermeidung – Ausgleich – Ersatz“ halten muss. Die Beeinträchtigungen sind aufgrund der gemäß dem Bebauungsplan maximal zulässigen Eingriffsintensität so konkret wie möglich im B-Plan, Grünordnungsplan (GOP) oder in einem eigenständigen Fachgutachten (z.B. Landschaftspflegerischen Fachbeitrag – LBP) zu prognostizieren, entsprechende Kompensationsflächen, -maßnahmen sowie der Zeitpunkt der Umsetzung sind zu benennen, im B-Plan (BP) verbindlich festzusetzen oder auf andere Weise zu sichern (z.B. städtebaulicher Vertrag). Ohne entsprechende Nachweise kann nicht sichergestellt werden, dass die Kompensation des gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG geplanten Eingriffes tatsächlich gegeben ist.

4. Die naturschutzrechtliche Prüffolge hinsichtlich der Kompensierung des Schutzgutes Boden (Versiegelung) beginnt mit einer möglichen Ausgleichsmaßnahme (vgl. Entsiegelung von Boden; § 15 Abs. 2 BNatSchG). Nur wenn die Prüfung innerhalb der Stadt Baruth nachweislich ergab, dass keine Entsiegelungsflächen zur Verfügung stehen, sind Ersatzmaßnahmen in Form von Pflanzmaßnahmen o.ä. rechtlich zulässig (vgl. HVE, S. 34). Ein Abwägungsfehler könnte im Weiteren entstehen, wenn sich die Stadt sofort für eine Ersatzmaßnahme entscheidet, obwohl ein Ausgleich problemlos möglich wäre (§ 18 BNatSchG).
5. Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Flächen für die geplanten Kompensationsmaßnahmen muss gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 18 BNatSchG der Nachweis über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Flächen geführt werden – erst recht, wenn die Flächen nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und/oder außerhalb des BP liegen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und somit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Nr. 3 BauGB berücksichtigt werden.
6. Sollten Maßnahmen außerhalb des BP notwendig werden (z.B. für die Versiegelung oder den Artenschutz), sind diese zudem grundbuchrechtlich zu sichern. Der Nachweis sollte sinnvollerweise im Verfahren der TÖB § 4 Abs. 2 BauGB, spätestens aber vor Satzungsbeschluss gegenüber der UNB geführt werden.
7. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es u. a. verboten, Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Das gilt für alle Gehölze, unabhängig davon, ob sie durch die BaumSchVO TF oder eine gemeindliche Baumschutzsatzung geschützt sind oder nicht.
8. Entlang der B 115 befindet sich eine geschützte Allee. Gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG dürfen Alleebäume nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Das geplante Anlegen von Erschließungswegen muss so erfolgen, dass Alleebäume nicht tangiert werden. Neben der verkehrstechnischen Erschließung sind auch neu anzulegende Versorgungsleitungen notwendig, die wiederum so erfolgen müssen, dass der Alleebaumbestand nicht beeinträchtigt wird (Verlegung der Medien außerhalb der Kronentraufen vorhandener Bäume (zzgl. 1,5 m).
9. Eventuell erforderliche und auszuweisende Verkehrsflächen im Geltungsbereich sind als 100%-ige Versiegelung anzusehen, da Verkehrsflächen bis zu 100 % versiegelt werden dürfen. Daher ist der Eingriff solcher Flächen auch zu 100 % auszugleichen. Andernfalls ist die geplante Versiegelung mit entsprechendem Faktor in den textlichen Festsetzungen explizit festzusetzen. Gleiches gilt für die geplante GRZ von 0,6. Sollte eine mögliche Überschreitung der GRZ um 50 v.H. nicht gewollt und dementsprechend nicht bilanziert sein, ist hier eine Überschreitung textlichen Festsetzungen explizit auszuschließen.
10. Laut Handlungsempfehlungen des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sollen Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500m berücksichtigt werden.
11. Aus Sicht der UNB ist eine extensive Beweidung empfehlenswert. Um Bodenbrüter und ihre Gelege zu schützen, empfiehlt es sich, etwa die Hälfte der Fläche so einzuzäunen, dass

¹ Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014

¹Beispielsweise wurde eine im LP zur Aufforstung vorgesehene Fläche seitens des Landesumweltamtes Brandenburg als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, so dass eine Aufforstung nicht mehr möglich ist.

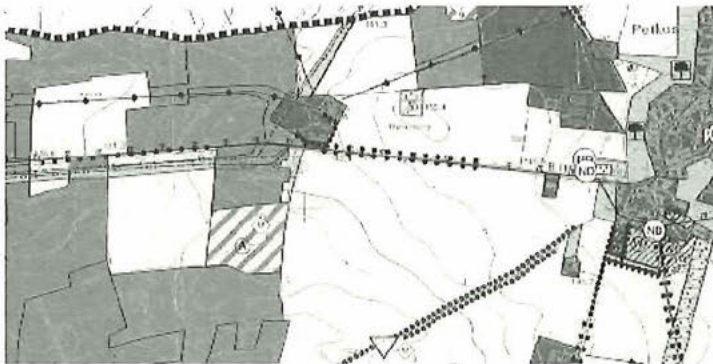
der Zaun ca. 20 cm in den Boden eingelassen wird. Neben Vorteilen für Bodenbrütergelege zeichnen sich auch Vorteile für Beweider ab, da ein in den Boden eingelassener Zaun gleichzeitig vor Prädatoren schützt. Auf der zweiten Hälfte des Feldes sollte der Zaun eine Bodenfreiheit von 10-15 cm gewährleisten. Diese Fläche wäre dann für Kleinsäuger weiterhin nutzbar.

12. Die Einsaat einer Saatgutmischung aus Sicht der UNB nicht unbedingt erforderlich, da i.d.R. genug Samenpotential im Boden vorhanden ist.

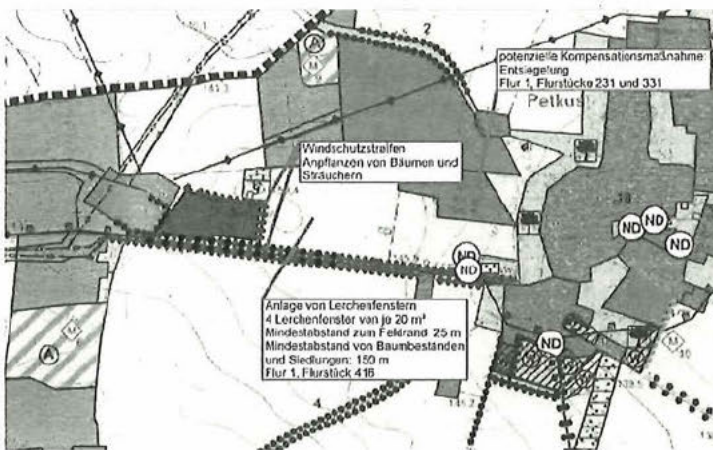
Mit freundlichen Grüßen



Anlage:



Auszug aus LP, 2001



Auszug aus räumlicher Teilfortschreibung, 2014

¹ Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014

¹ Beispielsweise wurde eine im LP zur Aufforstung vorgesehene Fläche seitens des Landesumweltamtes Brandenburg als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, so dass eine Aufforstung nicht mehr möglich ist.

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

Biotopkartierung Brandenburg

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg, Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.): Biotopkartierung Brandenburg, Band 1 und 2, Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, 14476 Golm (geändert Stand 09. März 2011)

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25.09.2020 (GVBl. I Nr. 28)

HVE

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung nach den §§ 10 – 18 BbgNatSchG (Herausgeber Land Brandenburg- MLUR; Stand April 2009)

NatSchZustV

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der NatSchZustV vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)

¹ Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014

¹Beispielsweise wurde eine im LP zur Aufforstung vorgesehene Fläche seitens des Landesumweltamtes Brandenburg als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, so dass eine Aufforstung nicht mehr möglich ist.

Betreff: Vorentwurf des BP für die Freiflächen-Photovoltaikanlage "Solarpark Petkus" der Stadt Baruth, OT Petkus - TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von: [REDACTED]@teltow-flaeming.de>

Datum: 21.12.2023, 17:13

An: <info@bruckbauer-hennen.de>

Kopie (CC): [REDACTED]@teltow-flaeming.de>

Sehr geehrte [REDACTED],
der Abgabetermin (08.12.2023) für die Stellungnahme des Landkreises TF zu o. g. Planung konnte personell bedingt leider nicht einhalten werden. Anliegend übersenden wir Ihnen deshalb alle derzeit zu o. g. Planung vorliegenden Stellungnahmen der Fachämter/Behörden des Landkreises TF digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF). Auf die Zusendung von Papierfassungen wird insoweit verzichtet.

Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:

- Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung , hier: **SG Kreisentwicklung** und **SG**

Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität

- Hauptamt, hier: **SG Infrastrukturmanagement**
- Ordnungsamt, hier: **SG Ordnung und Sicherheit**
- Straßenverkehrsamt, hier: **SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung**
- Gesundheitsamt, hier: **SG Hygiene und Umweltmedizin**
- Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: **SG Technische Bauaufsicht** u. **SG Untere Denkmalschutzbehörde**
- Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: **SG Naturschutz**
- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie Untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: **SG Wasser, Boden, Abfall**
- Landwirtschaftsamt, hier: **SG Agrarstruktur**

Folgende Stellungnahmen der beteiligten Fachämter werden digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF) mit dieser E-Mail übersandt.

- **SG Infrastrukturmanagement**
- **SG Wasser, Boden Abfall**
- **SG Technische Bauaufsicht**
- **SG untere Denkmalschutzbehörde**
- **SG Ordnung und Sicherheit**

Betreff: AW: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Von: [REDACTED]@teltow-flaeming.de>

Datum: 19.12.2023, 18:04

An: <info@bruckbauer-hennen.de>

Sehr geehrte [REDACTED],

urlaubs- und auch krankheitsbedingt war der Bereich Bauleitplanung in der 50. KW nicht besetzt. Aus diesem Grund konnte eine Übermittlung von SN'en leider noch nicht erfolgen. Sie erhalten die hier vorliegenden Fach-SN noch in dieser KW. Das SG Kreisentwicklung wird sich zu diesem Verfahren erst im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB äußern.

Freundliche Grüße

Von: Bruckbauer & Hennen GmbH <info@bruckbauer-hennen.de>

Gesendet: Mittwoch, 13. Dezember 2023 12:56

An: [REDACTED]@teltow-flaeming.de>

Betreff: Fwd: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Sehr geehrte [REDACTED]

nach Durchsicht meiner Unterlagen, habe ich bemerkt, das vom Landkreis Teltow Fläming zum o.g. Beteiligungsverfahren noch nichts eingegangen ist. Können Sie mir bitte mitteilen, ob wir noch SN erhalten werden.

Ich freue mich von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Datum: Wed, 8 Nov 2023 11:03:09 +0100

Von: Bruckbauer & Hennen GmbH <info@bruckbauer-hennen.de>

An: Bruckbauer & Hennen GmbH <info@bruckbauer-hennen.de>

Kopie (CC): [REDACTED] Stadt Baruth/Mark [REDACTED]@stadt-baruth-mark.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

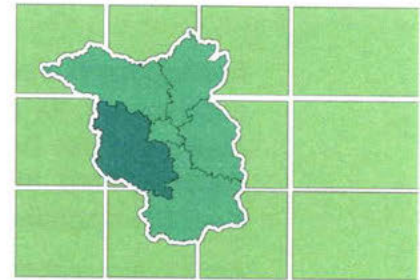
beiliegend erhalten Sie unser Schreiben für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Baruth/Mark unter folgenden Link eingestellt und zugänglich gemacht:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen> bzw. auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) eingestellt und zugänglich gemacht.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45

14913 Jüterbog

zusätzlich per E-Mail an: info@bruckbauer-hennen.de

Bearbeiter: Tel. E-Mail:

Az.:
7bj_10001_xh

Teltow, den
16.11.2023

Planung: Bebauungsplan „Solarpark Petkus“ der Stadt Baruth/Mark

Hier: Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.11.2023 mit der Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Satzung über den **Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte** wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des **Regionalplans Havelland-Fläming 3.0** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •

Oderstraße 65, 14513 Teltow

Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,

E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Internet: www.havelland-flaeming.de

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen **Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027** aufzustellen.

In der 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt sowie beschlossen, für diesen das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 10. Oktober 2023 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

2. Regionalplanerische Belange

Wie in der Planbegründung im Abschnitt 3.1 zutreffend dargestellt, überschneidet der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Westen mit ca. 7 Hektar das Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 31 „Petkus/Wahlsdorf“.

Die von der Stadt auf dieser Fläche beabsichtigte Errichtung von Photovoltaikmodulen steht im Widerspruch zur beabsichtigten Festlegung des benannten Vorranggebiets. (siehe dazu Rn. 292 der Begründung des Sachlichen Teilregionalplans)

Der Entwurf des Bebauungsplans steht in dieser Hinsicht auch im Widerspruch zur rechtswirksamen Änderung und Ergänzung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien. Dieser Sachverhalt sollte in der Planbegründung dargestellt werden. Zudem sollte dargelegt werden, wie die Stadt diesen Sachverhalt bewertet und wie der Widerspruch aufgelöst werden soll.

Die Stadt Baruth/Mark hatte in ihrer Stellungnahme vom 31.01.2023 im Verfahren nach § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz nicht die Absicht mitgeteilt, für die betreffende Fläche zukünftig eine Bebauung mit Photovoltaikmodulen vorzusehen.

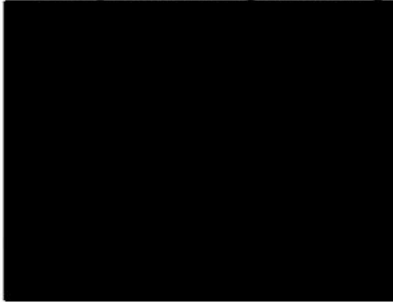
Aus dieser Sachlage ergeben sich nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle für den Fortgang des Verfahrens folgende Möglichkeiten:

Erstens: Die Stadt Baruth/Mark bringt den vorliegenden Bebauungsplan einschließlich der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans zur Rechtswirksamkeit.

In diesem Falle wäre voraussichtlich der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans in dem betreffenden Bereich zu ändern und erneut auszulegen.

Zweitens: Wird anderenfalls der Sachliche Teilregionalplan vor dem Bebauungsplan der Stadt Baruth/Mark rechtswirksam, widerspräche dieser in dem benannten Teilbereich einem Ziel der Raumordnung.

Es wird angeregt, den Überschreibungsbereich mit dem VRW 31 „Petkus/Wahlsdorf“ in Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Änderung und Ergänzung im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung festzulegen.



Betreff: AW: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Von: [REDACTED]@wbv-gallun.de>

Datum: 10.01.2024, 15:57

An: <info@bruckbauer-hennen.de>

Kopie (CC): [REDACTED]@stadt-baruth-mark.de>

SN 23.1450E

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewässerunterhaltung ist nicht berührt. Medienträger des Verbandes sind nicht vorhanden.

Sollten AE-Maßnahmen an Gewässern geplant sein, sind diese mit dem Verband gesondert abzustimmen.

Allgemein ist zu beachten, dass an Gewässern ein Arbeitsstreifen von 5m freizuhalten ist. Gewässerkreuzung müssen 1,5m unter fester Sohle erfolgen.

AE-Maßnahmen können auch mit dem Verband abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]

Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“
Storkower Straße 1
15749 Mittenwalde, OT Gallun
Tel. 033764-24 [REDACTED]
Fax 033764-[REDACTED]

Mail: [REDACTED]@wbv-gallun.de
Internet: www.wbv-dahme-notte.de
Anfahrt: A13 Abfahrt Bestensee

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: info@wbv-gallun.de <info@wbv-gallun.de>

Gesendet: Mittwoch, 8. November 2023 13:14

An: [REDACTED]@wbv-gallun.de>

Betreff: WG: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Betreff: AW: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Von: [REDACTED]@bbg-immo.de>

Datum: 07.12.2023, 16:36

An: Bruckbauer & Hennen GmbH <info@bruckbauer-hennen.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

krankheits- und kapazitätsbedingt können wir die Frist zur Abgabe der Stellungnahme leider nicht einhalten.
Wir bitten höflichst um Verlängerung der Frist bis zum 21.12.2023.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

[REDACTED]
Verkaufsmanagement
Brandenburgische Boden
Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH
Am Baruther Tor 12 Haus 134/1 15806 Zossen

Geschäftsführerin: [REDACTED]
Sitz der Gesellschaft: Zossen
HRB 7791 AG Potsdam
Steuernummer: 050/106/07274

Tel.: 033702-222-[REDACTED]
Fax: 033702-222-[REDACTED]
Mail: [REDACTED]@bbg-immo.de
Internet: www.bbg-immo.de

[Datenschutzerklärung](#)

Von: Bruckbauer & Hennen GmbH <info@bruckbauer-hennen.de>

Gesendet: Mittwoch, 8. November 2023 11:03

An: Bruckbauer & Hennen GmbH <info@bruckbauer-hennen.de>

Cc: [REDACTED] Stadt Baruth/Mark [REDACTED]@stadt-baruth-mark.de>

Betreff: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie unser Schreiben für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Baruth/Mark unter folgenden Link eingestellt und zugänglich gemacht:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen> bzw. auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) eingestellt und zugänglich gemacht.

Zusätzlich sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugäng[1]lich:

<http://blp.brandenburg.de> bzw. <http://bauleitplanung.brandenburg.de>.

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Bebauungsplan für die Freiflächen Photovoltaikanlage "Solarpark Petkus" im OT Petkus der Stadt Baruth

Sehr geehrte [REDACTED],

Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Netzauskunft

DATENSCHUTZHINWEIS:

Ihre persönlichen Daten verarbeiten wir gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung, weitere Informationen siehe <https://www.50hertz.com/de/Footer/Datenschutz>

50Hertz Transmission GmbH

Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
08.11.2023

Unser Zeichen
ADB

Ansprechpartner/in
50Hertz Netzauskunft

Ihre Zeichen
Bebauungsplan für die Freiflächen
Photovoltaikanlage "Solarpark
Petkus" im OT Petkus der Stadt
Baruth

Ihre Nachricht vom
08.11.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
[REDACTED]

Geschäftsführer
[REDACTED]

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

**Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage
"Solarpark Petkus" im OT Petkus der Stadt Baruth Teil 2**

Sehr geehrte [REDACTED],

Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Netzauskunft

DATENSCHUTZHINWEIS:

Ihre persönlichen Daten verarbeiten wir gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung, weitere Informationen
siehe <https://www.50hertz.com/de/Footer/Datenschutz>

50Hertz Transmission GmbH

Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
08.11.2023

Unser Zeichen
ADB

Ansprechpartner/in
50Hertz Netzauskunft

Ihre Zeichen
Vorentwurf des Bebauungsplans für
die Freiflächen-Photovoltaikanlage
"Solarpark Petkus" im OT Petkus
der Stadt Baruth Teil 2

Ihre Nachricht vom
08.11.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
[REDACTED]

Geschäftsführer
[REDACTED]

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Bruckbauer & Hennen GmbH

Schillerstr. 45
14913 Jüterbog

E-Mail vom 08.11.2023, [REDACTED]
[REDACTED] | PTI 32, B1 | 2505-334903
+49 30 [REDACTED] | [REDACTED]@telekom.de
7. Dezember 2023 | Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil
Petkus der Stadt Baruth/Mark

Guten Tag, [REDACTED],

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Am Rand des Planbereiches bzw. im öffentlichen Straßenland befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigelegten Plänen ersichtlich sind.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Linien der Telekom informieren:

- **Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel),**
- **Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder**
- **E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de**

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen zu den übersandten Unterlagen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353 ██████████ zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.

Freundliche Grüße

i.A.

██████████

i.A.

██████████

Anlagen

- 1 Übersichtsplan Telekom Deutschland GmbH: Wegeflurstück 232
- 2 Lagepläne M 1:500 (Ausdruck DIN A3) Telekom Deutschland GmbH
- 1 Übersichtsplan Telekom Deutschland GmbH: B 115
- 8 Lagepläne M 1:500 (Ausdruck DIN A3) Telekom Deutschland GmbH
- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Flyer Trassenauskunft

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von

¹ Betrieben werden u.a.:

- Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschnitte ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!
Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.



E.DIS Netz GmbH, Oderstraße 29, 14513 Teltow

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Stellungnahme TÖB Tel 050/2023

Vorentwurfs des Bebauungsplans: „Solarpark Petkus“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrte

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 09.11.2023 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die o.g. Planung unter Berücksichtigung folgender Anmerkungen keine Bedenken bestehen.

Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Aktuelle Planauskünfte können Sie jederzeit kostenfrei online im Planauskunftsportal der E.DIS Netz GmbH anfordern. Dieses erreichen Sie unter [Planauskunftsportal \(e-dis-netz.de\)](https://planauskunftsportal.e-dis-netz.de). Eventuell notwendige Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:

Netzbetrieb

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Bitte beachten Sie auch das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (FGSV 939)

Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingegrabtieftiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

E.DIS Netz GmbH

Oderstraße 29
14513 Teltow

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Verteilnetz Bau/Betrieb

T +49 1 52

@e-dis.de

Unser Zeichen: NV-FM-B

Datum

4. Dezember 2023

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207
0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33

Gläubiger-ID
DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung

Angrenzend am Grundstück verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Der Sicherheitsbereich der Freileitung darf nicht bebaut werden. Eine separate Stellungnahme für die 110kV Hochspannung erfolgt durch unseren Mitarbeiter Herrn Niko Porrey.

Datum
4. Dezember 2023

Unsere Stellungnahme beinhaltet noch keine Zusage zum Anschluss des Solarparks an unser Versorgungsnetz, da hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich ist, welche nach Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen Fachabteilungen durchgeführt wird.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Florian Hammermeister im Regionalbereich Teltow-Fläming Standort Teltow unter ☎ +49152 2253 4327 gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

E.DIS Netz GmbH

Name Teltow, 04.12.2023 Ort, Datum  i.A. Unterschrift	Name Teltow, 04.12.2023 Ort, Datum  i.A. Unterschrift
---	---

Anlagen

Hinweise Kabel

Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen

Datenschutzinformationen

Betreff: Stellungnahme E.DIS 110-kV-Leitungen_Vorentwurf des Bebauungsplans für den „Solarpark Petkus“

Von: [REDACTED]@e-dis.de>

Datum: 05.12.2023, 10:57

An: "info@bruckbauer-hennen.de" <info@bruckbauer-hennen.de>

Kopie (CC): [REDACTED]@e-dis.de>

[REDACTED]@e-dis.de>, [REDACTED]@e-dis.de>

[REDACTED]@e-dis.de>, [REDACTED]@e-dis.de>

[REDACTED]@e-dis.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Vorhaben „Vorentwurf des Bebauungsplans für den Solarpark Petkus“ berührt die 110-kV-Freileitung *Charlottenfelde-Petkus (HT-1360)* im Bereich der Masten 14 bis 15 sowie das 110-kV-Kabel *Petkus-Schönnewalde Süd (HT-1270)*.

In der Anlage erhalten Sie den Lage- und den Profilplan des betreffenden Bereiches der 110-kV-Freileitung. In dem Profilplan ist die Lage der unteren Leiterseile gekennzeichnet. In der Draufsicht des Profilplanes und in dem Lageplan ist der Schutzbereich unserer 110-kV-Freileitung dargestellt. Der Schutzbereich berücksichtigt das beiderseitige Ausschwingen der Leiterseile infolge Windeinwirkung zuzüglich 3 m Sicherheitsabstand. Des Weiteren erhalten Sie den Lageplan des 110-kV-Kabels, in dem der Schutzbereich dessen gekennzeichnet ist.

Der Planung ihres Vorhabens im Bereich der 110-kV-Freileitung sowie der 110-kV-Kabeltrasse stimmen wir zu, wenn nachfolgende Hinweise beachtet sowie Forderungen eingehalten werden:

- Bei allen Planungen baulicher Anlagen aller Art sowie deren Realisierung innerhalb des Schutzbereiches der 110-kV-Freileitung sind die einschlägigen technischen und Unfallverhütungsvorschriften, wie die EN 50341 „Freileitungen über AC 1 kV“, die DIN VDE 0105 „Betrieb von elektrischen Anlagen“, die DGUV Vorschrift 3 (ehem. BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sowie das „E.DIS-Merkblatt für Baufachleute“ einzuhalten. Gleiches gilt für die Lagerung von Materialien sowie für die Zwischenlagerung von Erdaushub.
- Bei der Verwendung metallischer Baustoffe, u. a. auch Blechgarage, Wintergarten, Metallzäune, sind diese wirksam zu erden.
- Innerhalb des Schutzbereiches darf nur niedrigwachsendes Pflanzgut (maximale Endwuchshöhe 3 m) gepflanzt werden. Das Anpflanzen von Bäumen ist nicht zulässig. Außerhalb des Schutzbereiches sind Bäume so zu pflanzen, dass sie auch nach Erreichen ihrer Endwuchshöhe beim Umstürzen nicht in die Leitung fallen können.
- Für geplante bauliche Anlagen bzw. signifikante Veränderungen des Erdniveaus sind der E.DIS Netz GmbH, Verteilnetze Bau/Betrieb, Hochspannung Region West / Standort Potsdam, rechtzeitig vor Baubeginn prüffähige Unterlagen (Bauprojektunterlagen bzw. Kreuzungshefte) mit gegebenenfalls den entsprechenden Abstandsnachweisen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Wir empfehlen Ihnen, diese Abstandsbetrachtungen von einem Leitungsbaubetrieb erarbeiten zu lassen. Die Anschriften von Unternehmen, die bei der E.DIS Netz GmbH für diese Leistungen präqualifiziert sind, stellen wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung.
- Die Zugänglichkeit unserer Maststandorte sowie die Zufahrt zum Schutzbereich der Kabelanlage muss jederzeit gewährleistet sein. Tore von Einzäunungen, die zum Schutzbereich der 110-kV-Freileitung/ der 110-kV-Kabeltrasse führen, müssen ein Doppelschließsystem enthalten, von dem ein Schloss dem regional verwendeten HS-Schließsystem des Meisterbereiches 110-kV-Leitungen zugeordnet sein muss. Zufahrten müssen immer eine Breite von mindestens 5 m aufweisen und an Abzweigen und Kurven einen Mindestradius von 15 m haben

- Direkt im Schutzbereich verlaufende/kreuzende Fahrwege sind zum Schutz der Kabelanlage und der Schutzrohre bezüglich der maximal zulässigen Verkehrslast zu begrenzen.
- Bei der Errichtung von eingezäunten Anlagen dürfen Zäune den Schutzbereich nur rechtwinklig kreuzen (im Schutzbereich sind Zaunpfähle zu vermeiden bzw. in der Einbautiefe zu begrenzen) und möglichst in unmittelbarer Nähe des Kreuzungsbereiches sind die Zufahrtstore zu errichten, die ungehinderte Zufahrt für Inspektions- und Wartungsarbeiten an der Kabeltrasse ermöglichen
- Der Schutzbereich der 110-kV-Freileitung sowie der 110-kV Kabeltrasse ist von baulichen Anlagen freizuhalten. Die Breite der Schutzbereiche ist den Plänen entsprechend zu entnehmen.
- Zu den Masten der 110-kV-Leitungen ist ein Mindestabstand von 15 m, gemessen von der sichtbaren Fundamentaußenkante, einzuhalten. Dieses gilt sowohl für oberirdische als auch unterirdische Anlagen. Abweichende Dinge sind gesondert mit uns zu vereinbaren.
- Die Standfestigkeit unserer Masten darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.
- Die Zugänglichkeit unserer Maststandorte muss jederzeit gewährleistet sein.
- Der Beginn der Baumaßnahmen ist uns 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- Bei unmittelbar an den Schutzbereich angrenzenden Bebauungen sind Beeinflussungsuntersuchungen durch den Antragsteller durchführen zu lassen, um eine Beeinflussung der Anlagen untereinander ausschließen zu können; hierzu gehören auch alle ausgedehnten metallenen Anordnungen (z.B. Metallzäune).
- Durch die 110-kV-Freileitungen kann es möglicherweise zu einer Beeinflussung von rohrtechnischen Anlagen kommen. Durch den Bauherrn ist dieses zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zu beachten sind u. a. die DIN VDE 0228 und die AfK-Empfehlung Nr. 3 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“.
- Die gesamten Schutzbereiche der vorhandenen 110-kV-Freileitungen sind durch Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge bzw. nach den derzeit geltenden Gesetzlichkeiten, wie Einigungsvertrag, Grundbuchbereinigungsgesetz und Sachenrechtsdurchführungsverordnung, dinglich gesichert.

Eventuell erforderliche Abschaltungen unserer 110-kV-Freileitungen zur gefahrlosen Durchführung von Arbeiten innerhalb des Schutzbereiches müssen 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Rechnungsanschrift unter folgender Anschrift angemeldet werden:

E.DIS Netz GmbH
Verteilnetze Bau/Betrieb
Hochspannung Region West / Standort Potsdam
Am Kanal 2 - 3
14467 Potsdam

Die Leitungsfreischaltung ist für den Beantragenden kostenpflichtig und berechnet sich nach Schaltung je System und Tag [REDACTED] (derzeitiger Stand) plus Kosten für die Herstellung der Sicherheitsmaßnahmen vor Ort, Beaufsichtigung sowie An- und Abreise unseres Montagepersonals nach tatsächlichem Aufwand.

Es kann jeweils nur 1 Leitungssystem (eine Seite) freigeschaltet werden. Die Möglichkeit einer Freischaltung ist abhängig von anderen Baumaßnahmen in unserem 110-kV-Netz. Dieses ist bei der Festlegung der Bautechnologie zu beachten.

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch uns erforderlich. Hierzu ist mindestens 4 Wochen vorher der

Termin mit uns zu vereinbaren. Ohne diese Einweisung darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden.

Ansprechpartner Einweisung:



Am Berliner Ring 12
14542 Werder (Havel)

Diese Stellungnahme gilt ausschließlich für die 110-kV-Leitungen der E.DIS Netz GmbH und verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wurde.

Für eventuelle Rückfragen bzw. weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


e.dis

110-kV Leitungen
Verteilnetz Bau/Betrieb
Hochspannung Region West

T
M

[@e-dis.de](mailto:info@e-dis.de)

[Chatten Sie mit mir über MS Teams](#)

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Str. 60
15517 Fürstenwalde/Spree
www.e-dis-netz.de

Geschäftsführung 
Sitz: Fürstenwalde/Spree, Amtsgericht Frankfurt (Oder), HRB 16068

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Von: Bruckbauer & Hennen GmbH <info@bruckbauer-hennen.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. November 2023 11:11



**NETZGESELLSCHAFT
BERLIN-BRANDENBURG**

NBB - EUREF-Campus 1–2 - 10829 Berlin

Bruckbauer & Hennen GmbH

Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

■ **NBB Netzgesellschaft
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg

■ **NBB C-NN-D**
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin
Telefon 030-818 [REDACTED]
Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de
www.nbb-netzgesellschaft.de



NetzinfoBB – Die Service-App
für unterwegs: www.nbb-app.de

Berlin, 08.11.2023

Portalnummer 509471
Ihr Schreiben vom 08.11.2023

Sehr geehrte [REDACTED]

die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

Im Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen können mehr als 2 km entfernt sein.

Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG





**NETZGESELLSCHAFT
BERLIN-BRANDENBURG**

NBB - EUREF-Campus 1–2 - 10829 Berlin

Bruckbauer & Hennen GmbH

Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

■ **NBB Netzgesellschaft
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg

■ **NBB C-NN-D**
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin
Telefon 030-81876 [REDACTED]
Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de
www.nbb-netzgesellschaft.de



NetzinfoBB – Die Service-App
für unterwegs: www.nbb-app.de

Berlin, 08.11.2023

Portalnummer 509541
Ihr Schreiben vom 08.11.2023

Sehr geehrte [REDACTED],

die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

Im Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen können mehr als 2 km entfernt sein.

Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG



Betreff: AW: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2023-6969 ID[|#1695324880#65436796#78701af#|]

Von: "info@ewe-netz.de" <info@ewe-netz.de>

Datum: 14.11.2023, 09:17

An: <info@bruckbauer-hennen.de>

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppener Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner [REDACTED] unter der folgenden Rufnummer:

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

EWE NETZ GmbH

Cloppener Str. 302, 26133 Oldenburg

info@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236

Vorsitzender des Aufsichtsrates: [REDACTED]

Geschäftsführung: [REDACTED]

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: Bruckbauer & Hennen GmbH <info@bruckbauer-hennen.de>

Empfangen: 08.11.2023, 11:06

An: Bruckbauer & Hennen GmbH <info@bruckbauer-hennen.de>

Betreff: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

>

Bruckbauer & Hennen GmbH
Planung - Beratung - Sanierung
Schillerstrasse 45
14913 Jüterbog

Telefon: Zentrale 0 33 78 / 5180-
Durchwahl 0 33 78 / 5180-
Telefax: 0 33 78 / 5180-

E-Mail: @sbazv.de

Aktenzeichen:

Bearbeiter: Datum: 29.11.2023

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Ihre Aufforderung zur Stellungnahme vom 08.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 08.11.2023 teile ich Ihnen mit, dass gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark seitens des SBAZV **keine Bedenken** bestehen.

Sofern im Zuge der späteren Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder die Ausweisung von Stellplätzen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV (Hr. Woywod, 03378/5180-120).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der o. a. Rufnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bruckbauer & Hennen GmbH

Schillerstraße 45
14913 Jüterbog



per E-Mail an: info@bruckbauer-hennen.de

Leitungsrechte und -dokumentation Tel. +49 561 GNL Kassel, 20.11.2023
Leitungsauskunft@gascade.de BIL Nr.: 20231108-0510

BPlan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im OT Petkus
- Ihr Schreiben vom 08.11.2023 -
Unser Aktenzeichen: 06.00.00.126.00039.23
Vorgangsnummer: 2023.04441

Sehr geehrte ,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgas- leitung	Fernleitung JAGAL	1200	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	LWL-Kabel				WINGAS GmbH

Zuständiger Pipelineservice:

Die Lage unserer Anlagen ist in Ihrer Planzeichnung bereits dargestellt und kann den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 14.10/O bis 14.12/M, entnommen werden. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.

- Es dürfen keine Anlagen bzw. Anlagenteile von Solarmodulen in unseren Schutzstreifen hineinragen.
- Zur Errichtung von Solarmodulen etc. dürfen die jeweiligen Krananlagen nicht auf unserem Leitungsrohr positioniert werden.
- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.
- Bohr- und Rammarbeiten dürfen nicht näher als 10 m zum Leitungsrohr unserer Anlage durchgeführt werden.
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Für eine dauerhafte Zuwegung, welche unsere Anlagen quert, darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Zuwegungen außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden.

Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.

Die erforderliche Zuwegung zu Solarparkflächen kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.

- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.
- Im Bereich einer Parallelführung sind Kabel in offener Bauweise und grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens zu verlegen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.

Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.

- Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. Parallel zu unseren Anlagen sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.

Durch die Errichtung von Zäunen darf die Zugänglichkeit zu unseren Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch innerhalb der Zaunanlage jederzeit gewährleistet sein.

Die dauerhafte Gewährleistung der Zugänglichkeit unserer Anlagen innerhalb der Zaunanlage ist rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahme mit unserem Pipeline-Service (s. o.) abzustimmen.



Seite 4 von 4, Az: 06.00.00.126.00039.23, 20.11.2023
BPlan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im OT Petkus

- Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.

Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig.

- Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.
- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.
- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation



Anlage

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweisung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.



Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1, 16303 Schwedt/O.

Bruckbauer & Hennen GmbH

**Schillerstraße 45
14913 Jüterbog**

Ihre Zeichen: BIL 20231108-0510
Ihre Nachricht v.: 08.11.2023

Unser Zeichen: zu Z 026/23
Telefon: 03332/ 38 [REDACTED]
E-Mail: standortwesen@mvl-schwedt.de
Datum: 09.11.2023

Betreff

**B-Plan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus" im OT Petkus
Im Bereich der MVL-Anlagen**

Sehr geehrte [REDACTED],

die Mineralölverbundleitung Schwedt GmbH gehört zur kritischen Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland. Zum Schutz unserer Anlagen erhalten Sie hier, vor ab zur Planung Ihrer Solaranlage, unsere Stellungnahme mit folgende Informationen zu unseren Pipelines und den Schutzstreifen unserer Anlagen:

- RP SPG 1 NW 500 Schutzstreifenbreite 8 m gesamt
- RP SPG 2 NW 700 Schutzstreifenbreite 10 m gesamt
- Kabel Schutzstreifenbreite 1m gesamt.

Weiterhin einige Auszüge aus unserer Standortzustimmung, die nach Eingang Ihrer Planungsunterlagen noch angepasst wird:

- In den Schutzstreifenbereichen und zwischen den MVL-Leitungen und -Kabeln dürfen keine PVA gestellt werden.
- Zusätzlich sollte jeweils rechts und links von den äußeren Leitungen/ Kabeln ein Abstand von 0,5m eingehalten werden.
- Ein Zugang zu den MVL-Anlagen im Bereich der PVA muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- Kreuzungen mit Rohrleitungen und Kabel der MVL sind in einem Winkel von 70 - 110 Altgrad auszubilden.
- Zuwegungen, Kabelverlegungen, Aufstellung von Reptilienzäunen und andere Baumaßnahmen sind gesondert zu beantragen.
- Unsere Anlagen sind grundsätzlich zu unterqueren. Abweichungen dazu bedürfen einer gesonderten Zustimmung unsererseits.
- Außerhalb von vorhandenen Straßen und Wegen ist das Überfahren der Rohrleitungen und Kabel der MVL mit Baufahrzeugen nicht erlaubt.
- Es ist nachzuweisen, dass durch Ihre Arbeiten keine nachteilige Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes an den MVL-Anlagen verursacht wird.
- Der neue Bestand, einschließlich der durch Bauarbeiten von Ihnen freigelegten Anlagen, ist lage- und höhenmäßig laut der aktuellen Vermessungsrichtlinie der MVL durch ein von MVL autorisiertes Vermessungsbüro einzumessen.

Bitte schicken Sie uns nach Planungsabschluss Ihre Detailunterlagen und –Informationen zur weiteren Bearbeitung.

Nach einer erteilten Standortzustimmung unsererseits muss vor Beginn der Arbeiten durch die bauausführende Firma ein Schachtschein beantrag werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■

■■■■■■■■■■

Anlagen

Tyczka Energy GmbH, Postfach 1220, 82523 Geretsried

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Leipzig, 08.11.2023
Tyczka Energy GmbH
Servicecenter:
Fachbereich Gasnetze
Rosa-Luxemburg-Str. 27
04103 Leipzig
Fon 0341 44641-
Fax 0341 44641 66-815
leitungsauskunft@tyczka.de
www.tyczka.de

Portalnummer [509471]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privaten (nicht öffentlichen) Raum.

Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.

Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.

Freundliche Grüße

Tyczka Energy GmbH

Tyczka Energy GmbH, Postfach 1220, 82523 Geretsried

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Leipzig, 08.11.2023
Tyczka Energy GmbH
Servicecenter:
Fachbereich Gasnetze
Rosa-Luxemburg-Str. 27
04103 Leipzig
Fon 0341 44641-815
Fax 0341 44641 66-815
leitungsauskunft@tyczka.de
www.tyczka.de

Portalnummer [509541]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privaten (nicht öffentlichen) Raum.

Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.

Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.

Freundliche Grüße

Tyczka Energy GmbH

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

08.11.2023

Portalnummer: 509471

Projektbezeichnung: Bebauungsplan für die Freiflächen Photovoltaikanlage "Solarpark Petkus" im OT Petkus der Stadt Baruth

Lokation: Baruth/Mark,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe.

In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe.

Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von www.infrest.de einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.

Für technische Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] von der saferay operations GmbH gerne unter der Telefonnummer +49 (0)173 [REDACTED] zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

08.11.2023

Portalnummer: 509541

**Projektbezeichnung: Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage
"Solarpark Petkus" im OT Petkus der Stadt Baruth Teil 2**

Lokation: Baruth/Mark, An der B115 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe.

In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe.

Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von www.infrest.de einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.

Für technische Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] von der saferay operations GmbH gerne unter der Telefonnummer +49 (0)173 [REDACTED] zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

PRIMAGAS Energie GmbH • Luisenstraße 113 • 47799 Krefeld

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Antrags-Nr. 509471

Es betreut Sie Leitungsauskunft
Luisenstr. 113
47799 Krefeld
Fon: 02151 – 85 [REDACTED]
Fax: 02151 – 85 [REDACTED]

Datum 08.11.2023

PRIMAGAS Leitungsauskunft

Projektbezeichnung: Bebauungsplan für die Freiflächen Photovoltaikanlage "Solarpark Petkus"
im OT Petkus der Stadt Baruth

Lokation: Baruth/Mark,

Sehr geehrte [REDACTED],

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.

Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.

Freundliche Grüße

PRIMAGAS Energie GmbH
Leitungsauskunft

PRIMAGAS Energie GmbH • Luisenstraße 113 • 47799 Krefeld

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Antrags-Nr. 509541

Es betreut Sie Leitungsauskunft
Luisenstr. 113
47799 Krefeld
Fon: 02151 – 85 [REDACTED]
Fax: 02151 – 85 [REDACTED]

Datum 08.11.2023

PRIMAGAS Leitungsauskunft

Projektbezeichnung: Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage "Solarpark Petkus" im OT Petkus der Stadt Baruth Teil 2

Lokation: Baruth/Mark, An der B115 9

Sehr geehrte [REDACTED],

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.

Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.

Freundliche Grüße

PRIMAGAS Energie GmbH
Leitungsauskunft

DNS:NET Internet Service GmbH · Zimmerstr. 23 · 10969 Berlin
Bruckbauer & Hennen GmbH

Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

DNS:NET Leitungsauskunft
leitungsauskunft@dns-net.de
Tel.: 0800-10-
www.dns-net.de

08.11.2023

Portalnummer 509471
Ihr Schreiben vom 08.11.2023

Sehr geehrte

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.

In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.
Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigegeführten Kabelschutzanweisung.
Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.
Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
DNS:NET Internet Service GmbH
Team Leitungsauskunft

Anlagen
Kabelschutzanweisung

Seiten 1 von 1

DNS:NET Internet Service GmbH · Zimmerstr. 23 · 10969 Berlin
Bruckbauer & Hennen GmbH

Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

DNS:NET Leitungsauskunft
leitungsauskunft@dns-net.de
Tel.: 0800-10-1 [REDACTED]
www.dns-net.de

08.11.2023

Portalnummer 509541
Ihr Schreiben vom 08.11.2023

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.

In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigegeführten Kabelschutzanweisung.

Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
DNS:NET Internet Service GmbH
Team Leitungsauskunft

Anlagen
Kabelschutzanweisung

Seiten 1 von 1

Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52- 14405 Potsdam

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Finanzen und Service

Ansprechpartner:

[REDACTED]

Telefon:
069 8062 [REDACTED] 1

E-Mail:
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/07.59.04/
382-2023

Fax:
069/8062-11919

UST-ID: DE221793973

Potsdam, 5. Dezember 2023

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 08.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



www.dwd.de

Dienstgebäude: Michendorfer Chaussee 23 – 14473 Potsdam, Tel. 069 8062 5171

Konto: Bundeskasse Halle - Deutsche Bundesbank Leipzig - IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF XXX

Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr.Z1180-DE-0922 Deloitte Certification)





Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Jüterbog, 13.11.2023

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres Schreibens zur Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming teilen wir Ihnen Folgendes mit:

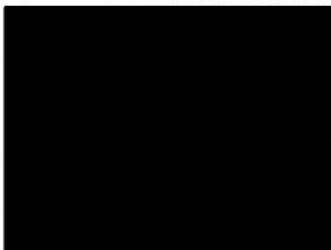
Zum Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming keine Einwände.

In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden.

Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.

Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Der Bürgermeister

Gemeinde Nuthe-Urstromtal • Frankenfelder Straße 10 • 14947 Nuthe-Urstromtal

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Dienstgebäude
Ruhlsdorf
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal

Telefon: (033 71) 686-
Telefax: (033 71) 686-



Internet: www.nuthe-urstromtal.de
E-Mail: gv@nuthe-urstromtal.de
(nur für den Empfang einfacher Nachrichten ohne Signatur und/oder Verschlüsselung)

Gläubiger ID: DE95ZZZ00000034537

per E-Mail: info@bruckbauer-hennen.de

Datum:	06.12.2023
Auskunft erteilt:	
Aktenzeichen:	61.26.05 Bei Rückantwort bitte stets angeben.

Vorentwurf des Bebauungsplans Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

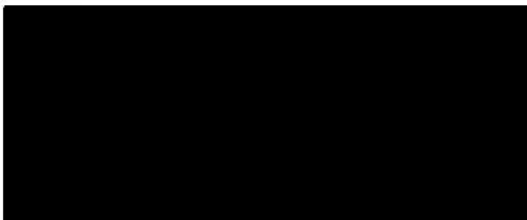
vielen Dank für die Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Es sind keine planungsrechtlichen Belange der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und auch keine wahrzunehmenden öffentlichen Belange von der Planung berührt.

Seitens der Gemeinde Nuthe-Urstromtal werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Wir wünschen Ihnen für die Umsetzung der Bauleitplanung viel Erfolg.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Mo 8.00 - 16.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Mi - geschlossen - *
Do 8.00 - 17.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

* Termine nur nach vorheriger telefonischer Absprache

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE74160500003633027814
BIC: WELADED1PMB

Bankverbindungen:

VR-Bank Fläming eG
IBAN: DE42160620082100961900
BIC: GENODEF1LUK



STADT ZOSEN

Die Bürgermeisterin



Stadt Zossen · Postfach 22 · 15806 Zossen

Bruckbauer & Hennen
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Marktplatz 20
15806 Zossen
Telefon: 03377-30 40-0
Telefax: 03377-30 40-762
Internet: www.zossen.de

Ihr Anliegen bearbeitet:

Telefon: +49 33 77 / 30 40 -
Telefax: +49 33 77 / 30 40 -
E-Mail: VL-Bauleitplanung@svzossen.brandenburg.de
Aktenzeichen:
61CW-BPlan-Solarpark-Petkus
Datum: 04.12.2023

Vorab per Mail: info@bruckbauer-hennen.de

Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark Petkus“ im OT Petkus der Stadt Baruth / Mark nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahme der Stadt Zossen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank zur Beteiligung der Stadt Zossen am o. g. Bebauungsplanverfahren.
Nach Durchsicht der von Ihnen übermittelten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die
Belange der Stadt Zossen nicht berührt werden.

Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

